

Ausgleich/Nutzungsansprüche bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Im Gegensatz zur Ehe oder zur Lebenspartnerschaft enthält das Gesetz gesetzliche Regelungen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Leben zwei nichteheliche Lebenspartner in einer gemeinsam erworbenen (1/2-Miteigentumsanteil) und gemeinsam finanzierten Immobilie, stellt sich bei Trennung der nichtehelichen Lebenspartner die Frage, ob es Ausgleichsansprüche gibt, wenn derjenige Partner, der in der gemeinsamen Immobilie nach der Trennung verblieben ist und die Finanzierungskosten ganz oder überwiegend trägt, geraume Zeit nach der Trennung Ausgleichsansprüche gegen den anderen Partner stellen kann und ob der andere Partner alsdann dem Ausgleichsanspruch auf Nutzungsentschädigung - der andere Partner hat die ganze Zeit die gemeinsame Immobilie genutzt, während der andere Partner Miete zahlen musste - entgegenhalten kann.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2018 klargestellt, dass die Rechtsprechung für die eheliche Gemeinschaft, wonach dem Anspruch auf Erstattung der hälftigen Finanzierungskosten auch für die Vergangenheit ein Anspruch auf die Nutzungsentschädigung - Mietwert - entgegengehalten werden kann, auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft anzuwenden ist.